

II-3001 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 19. Nov. 1969 No. 1468/3

A n f r a g e

der Abgeordneten MAYR, Regenbürger, Scherzer
und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie
betreffend einer Novellierung des Kraftfahrgesetzes 1967.

Nach der Bestimmung des Kraftfahrgesetzes 1967 kann der Landeshauptmann auch Bedienstete der Landesfeuerwehrverbände zu Sachverständigen gemäß § 125 KFG. 1967 bestellen, wenn diese die im Gesetz angeführten Voraussetzungen erfüllen. Solche Sachverständige, die zugleich Angehörige eines Feuerwehrverbandes sind, können von der Behörde auch zur Abgabe von Gutachten für die wiederkehrende Überprüfung von Feuerwehrfahrzeugen herangezogen werden. Dies bewirkt aber nicht die Befreiung von der Leistung des Kostenbeitrages für die Überprüfung von Feuerwehrfahrzeugen. Eine solche Kostenbefreiung wäre lediglich durch eine Änderung des Kraftfahrgesetzes möglich.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister die

A n f r a g e:

Sind Sie, Herr Minister, bereit, dem Nationalrat eine Novelle zum Kraftfahrgesetz vorzulegen, in der bestimmt wird, daß für die wiederkehrende Überprüfung von Feuerwehrkraftfahrzeugen durch Sachverständige eines Feuerwehrverbandes keine Kosten zu entrichten sind?